Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

5 (24.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Böjábad. Zwangs-Versteigerung.

V. T Nr. 10. Im Wege ber Zwangsvollstreckung soll das in Wöschbach belegene, im Grundbuche von Woschbach dur Beit der Gintragung des Berfteigerungsvermerkes auf ben Ramen des Eduard Reichert, Bader in Pforgheim, g. Bt in Egenrot, eingetragene, nachftebend beidriebene Grundftud am

Samstag ben 7. Februar 1914, nachmittage 1 Uhr, burch bas unterzeichnete Notariat im Rathause zu Boschbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermert ift am 7. Juni 1913 in das Grundbuch eingetragen worben. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts fowie der übrigen das Grundftud betreffenden Rachweisungen, insbesondere der Schätzungsurtunde ift jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit fie gur Beit der Gintragung des Berfteigerungsvermertes aus dem Grundbuch nicht erfichtlich maren, spätestens im Berfteigerungstermin bor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls fie bei der Feststellung des geringften Gebotes nicht berudsichtigt und bei ber Verteilung des Versteigerungkerlojes bem Unspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesett werden.

Bur Grörterung über bas geringfte Gebot werben bie Beteiligten auf Sametag ben 17. Januar 1914, vormittage 1/211 Uhr,

in die Diensträume des Motariate gelaben.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aushebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für bas Recht ber Berfteigerungserlos an die Stelle bes verfteigerten Gegenstandes tritt.

Schätzung. Beidreibung bes gu verfteigernden Grundftudes: Grundbuch von Bofchbach Bant 15 Beft 2 Beftandsverzeichnis L Lgb. Rr. 128 4 a 58 qm pofraite im Ortsetter, an ber Ortsftrage.

a ein einftodiges Bohn- und Birtichaftsgebaube mit Gifenbaltenkeller und Dachwohnung,

b. ein einftodiges Rebengebaube,

e. eine Abortanlage. Die Gebäulichkeiten find erft im Robbau erftellt. Muf Lab. Rr. 128 haitet Die Schildgerechtigkeit jum "Schwanen" ale Real-11 500. Bur obigen Schatung tommt noch die jur Ausgahlung gelangende reftl. 6 360. 17 860. Rusammen

Durlach ben 8. November 1913.

Große. Motariat III als Bollftreckungsgericht.

Sandeleregifter. Bu Rarleruher Ralt. & Cementwerfe Berghaufen G. m b S. in Berg. haufen wurde eingetragen: Der bisherige Beschäftsführer Baul Kohler ist auf 1. Januar 1914 von feinem Umte zurückgetreten; an seiner Stelle ift Frit Brans, Direktor in Beidelberg, jum Geschäftsführer beftellt worben. Gr. Amtsgericht Durlach.

Befanntmachung.

Für die tiesjährige Frühjahrs- und Berbsteinstellung ift noch Bedarf an Untervifizierschülern und Unterossiziervorschülern vorbanden.

Junge Leute im Alter von 17-20 bezw. 141/2 Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, fonnen sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziervorschule jederzeit auf dem Bezirkekommando --Rreugstr. 11 II - melden, wosethst auch die näheren Bedingungen eingesehen werben fonnen.

Rarleruhe den 1 Innuar 1914. Königliches Bezirketommando.

Borftehendes bringen wir hiermit zue all gemeinen Renntnis.

Die Bürgermeifteramter werden gur ortsüblichen Bekanntgabe veranlagt.

Durlach den 10. Januar 1914. Großherzogliches Bezirtsamt.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Purlach.

Gricheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bezugspreis für Einzelbezug burch bie Bost ober ben Berlag vierteljährlich 1 Mt.



Angeigenpreis: Die einspaltige Beile ober beren Raum 15 Bfg. Drud und Berlag von Abolf Dupt in Durlach. - Ferniprecher Rr. 2(4.

Mr. 5.

Samstag, 24. Januar

1914.

Den Milzbrand betreffend.

Wir bringen nachftebend eine "Belehtung über ben Milgbrand" gur öffentlichen Renntnia und bemerten babei, daß die Roften, welche aus unbegrundeten und fahrlaffigen Unzeigen über bas Bortommen bes Milgbrandes ermachfen, bon bem Angeiger erstattet werden muffen.

Dies wird insbesondere ber Fall fein, wenn bie tierarztliche Untersuchung ergibt, bag abnliche Gricheinungen, wie die in der Belehrung bezeichneten, an bem erfranften ober umgeftandenen

Tiere nicht vorhanden maren.

Die Burgermeifteramter follen bei Empfang ber Anzeige burch geeignete Nachfragen fich

barüber verläffigen, daß die ermähnten Mertmale des Milgbrandes vorliegen. Den gefundheitspolizeilichen Anordnungen bes Bezirkstierarztes ift jeweils aufs genauefte

Durlach ben 9. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirkeamt.

Welehrung über den Milzbrand.

Der Milgbrand ift eine meiftens ichnell und toblich verlaufende Rrantheit, Die hauptfächlich Rinder und Schafe, feltener Pferbe, Schweine und Biegen, zuweilen auch Birfche und Rehe befällt

Gin plogliches Berenden folder Tiere ohne vorherige Grantheit barf besonders in Begenden, in welchen der Milgbrand gewöhnlich vorfommt, ben Berbacht der Seuche erweden.

Die Tiere fturgen, wie vom Schlage getroffen, gusammen, verfallen in Rrampfe, zeigen

große Atemnot und erftiden ichlieglich.

Manche Tiere fteben erft nach mehrftundiger oder mehrtägiger Krankheit um; in biefen Fällen laffen die Tiere ploglich bom Futter ab und zeigen großen Durft; anfänglich gittern fie und sind kalt; später wird die Hautobersläche wieder heiß. Die Tiere atmen haftig und verraten große Angst. Solche Fieberanfälle wiederholen sich gewöhnlich mehrmals; endlich treten Zuckungen oder Krämpfe in den Gliedmaßen ein. Der Mist ist weich und mit Blut gemischt.

Mitunter, hauptfächlich an Rindern, fommen ploglich unregelmäßig gestaltete Geschwülste, rawentlin am halfe oder Ropfe zum Borfchein. Diefe Geschwülfte find heiß und ihre Be-

rührung ift für bas Tier ichmerghaft.

Um beutlichften treten Die Rennzeichen bes Milgbrandes nach bem Tobe hervor.

Der Bauch treibt sich schnell und start auf; ber Körper wird nicht starr und aus ben natürlichen Körperöffnungen, besonders aus Maul, Rase und After fließt schaumiges dunkelrotes Blut. Wenn folche Zeichen an franken oder toten Tieren bemerft werden, fo ift hievon bem Burger-

meifteramt alsbald Anzeige zu erstatten. Solderweise erfrantte Tiere durfen nicht gefchlachtet werben

Wo möglich find die erfrankten Tiere von ben gefunden abzufondern. Un den erfrankten Tieren barf feine Operation ausgeführt, fein Aberlaß, fein Ginschnitt in die haut überhaupt vorgenommen und fein haarfeil gezogen werden. Mergtliche Behandlung

fieht nur ben Tierargten gu. Begen ber großen Gefahr ber Anftedung, bie nicht felten tobliche Krankheiten gur Folge hat, burfen Berfonen, welche Berletungen an ben Sanden oder anderen unbededten Rorperteilen haben, franke Tiere nicht abwarten und ift bas blutige Abschlachten und bas Abhauten

ber Tiere perboten.

Den Schut ber Brieftauben und ben Brieftanbenvertehr im Rriege betreffenb.

Gemäß § 3 Abs. 2 bes Reichsgesepes obigen Betreffs vom 28. Mai 1894 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nachgenannte Mitglieder des Brieftauben-Liebhabervereins "Alemania" Durlach bezw. des Brieftaubenzuchtvereins "Blitz" Karlsruhe ihre Brieftauben ber Militärverwaltung zur Berfügung gestellt haben:

8.0	Zu- und Borname	Stand oder Beruf	Wohnort	Wohnung	30h!	Lage des Tauben-
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.	Baumgärtner Leopold Leyerle Wilhelm Brecht Friedrich Kiefer Heinrich Kraft Gotthilf Umbrust Otto Beigel Wilhelm Silvery Karl Konstantin Johann Burgep Leopold Bogel Josef	Alemai Oberleitungsaufi. Schlossermeister Wetgermeister Schlosser Kochlosser Kochtetonsulent Maurer Mechaniler Schneidermeister Naurer Landwirt	nuia Durlach Durlach " " " " Töhlingen	Hauptstraße 75 Fägerstraße 40 Herrennraße 9 Gerberstraße 9 Hauptstraße 67 Königstraße 4 Schlachtbausstr. 13 Hannenstr. 113 Hannenstr. 113 Hangentalitr. 102	18 24 20 10 26 10 1 16 30 6	Sinterhaus westl. Wertstatt westl. Wohnhaus östl. Hohnhaus sitl. Hohnhaus sitl. Wohnhaus sitl. " nörbl. " nörbl. " nörbl. " nörbl. " östl.
12.	Felleisen Ferdinand	Werkmeister	Beingarten Karleruhe: Söllingen	Hauptstraße 190 Durlacherstr. 186	26	" füdl. " weftl.
			County 1	Waldgasse	1301	Wohnhaus

Wiederschn Bretten: 14. | Silvery Leopolb 1 Drisbiener | Jöhlingen | Sauptftraße |20 | Wohnhaus

Die Brieftauben dieser Buchter gelten als Militarbrieftauben und genießen ben besonderen Schut bes oben ermähnten Gesetzes. Sie find, wie alle Militarbrieftauben, auf der Innenseite beiber Flügel mit einem das Raiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkenntlich.

Bon den im Frühjahr und Herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für ben Taubenausflug gelten für die Militärbrieftauben nur die erften 10 Tage; auf die Reiseflüge biefer Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt teine Anwendung.

HOLD HAND HAND THE DEAL OF A CARE CONTRACTOR

Durlach ben 5. Januar 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Berhütung von Feueragefahr für Gebaube betreffend.

Die Rahl ber Branbfalle im Begirt veranlagt uns, wiederholt auf die Bestimmungen nachstehender Berordnungen aufmertiam zu machen.

A. Berordnung vom 28. November 1864. Bur Berhütung von Feuersgefahr für Gebäude wird aufgrund bes § 110 Abf. 1 des P.St. G.B. verordnet, was folgt:

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Pläten innerhalb ber Ortschaften ohne orts-polizeiliche Genehmigung ist unterfagt.

§ 2. In hofraumen und hausgarten burfen offene Feur nicht in folder Rage von G. bauden und Borraten brenn-arer Stoffe angegündet werden, daß defe badurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind steis zu beau sichtigen und vollständig auszulöschen, ehe fie verlaffen werben.

§ 3. In Gebäuden burfen Feuer nicht aufer ben bauordnungemäßig hergeftellten und erhaltenen Feuerflätten angezündet werden.

Bo bei Bauarbeiten an Gebäuben Feuer ober Glut benütt werden muß, muffen diefe in feuerficherer Weise verwahrt fein.

§ 4 Feuerstätten muffen ftets fo abgeschloffen ober verwahrt werben, daß eine Berftreuung der Feuerftoffe nicht erfolgen tann.

§ 5. In Lotilen, in welchen Borrate bon Solz ober sonftigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, find offene Feuerstätten un-

Bird in folchen Lotalen ber Dfen nicht bon außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Ture verschließbaren Borkamine geheigt, so muß bergelbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in folder Entfernung bermahrt werben, bag bie Fenerungsture leicht geöffnet und ber Aich nbehalter bequem h rausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ift stets frei von brennbaren Stoffen

§ 6. Das Dörren von Sanf oder Flachs mittelft Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Rahe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden tonnen. Bo es besondere Berhaltniffe unumganglich nötig machen, fonnen die Begirtsamter bas Dorren an wohlverwahren Difen in Bohn- vber angrengenben andern Gebäuden unter Anordnung ber erforderlichen Borfichtsmagregeln geftatten.

§ 7. Das Austassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Bech, Del, Lack, Fi niß und bergleichen darf nur bei geschlossenem feuer und insofern es in Wohn- ober baran grenzenben Gebäuden geschicht, nur in seuersicherem ge-wölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Be pichen und Ausbrennen ber Fäffer barf nur auf Blagen ftat finden, mo bies ohne Befährbung angrenzender Gebäude geschehen tann.

§ 9. Afche barf nur in feuersicheren Behältern ober an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in teinem Falle aber auf holzernen Boden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so barf bieselbe nur nach sehörigem Begießen mit Wasser von der Feue stätte weggebracht werden.

§ 10 Holz, Stroh und andere brennbare Materia-lien dürsen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen

oder in folcher Rabe bon Feuerstätten gelagert merben, daß eine Entzündung nattfinden tann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brenn-baren Stoffen nicht genugend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, S 11- und Frucht-böden und anderen Räumen, welche zur Ausbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände bienen, nicht gebraucht werden

§ 12. In den gleichen Räumen (11) ift das Tabakrauchen unterjogt.

B. Berordnung vom 30. Dezember 1871.

Dienstherischaften, Abeitgeber, Familienhäupter, welche jeuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Fam lieng ieder oder Hausgenossen wissent-lich dulben, desgleichen Bersonen, welche leichtsertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Be-trankenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgeloscht ist, werden aufgrund des § 368 Jiff r 8 des MSt G.B. mit Gelbstrase bis zu 60 Mt. oder mit Haft bis zu

14 Tagen bestraft.

6. Mitunter sind im Bezirk tragbare, sog. wandernde Wasch-, Koch- und Siedkessel, Kasseröfter und bergl. im Gebrauch, welche oft im Hof und in der Nähe von Dekonomiegebäuden ausgestellt werden. Derartige Feuerungseinrichtungen sind nach den §§ 74, 92, 95 und 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 innerhalb der Ortschaften nur dann sulässig, wenn sie in Räumen, welche der Borschrift des § 100 der Landesbauwidnung vom 1. Sept. 1907 entsprechen, aufg ftellt werden und für ben Rauchabzug burch Ginleitung bes Rohres in ein Ramin Gorge getragen ift. Zuwid rhandlungen werden aufgrund des § 116 B.St.G.B an Geld bis zu 150 Mt ober mit Haft bestraft. Obige Borschriften haben die Bürgermeisterämter

in orteublicher Weise bekannt zu machen und bem Polizeipersonal die genaue leber wachung einzuschärfen.

Neber din Bollaug ift zu berichten. Durlach den 13. Januar 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmadung.

Beim Proviantamt Karlsruhe wird ber Ankauf von Hafer, Beu und Stroh fortgesett. Auch Roggenankäufe werden für andere Aemter vermittelt. Den Angeboten von Roggen und Hafer sind Proben von etwa 1/2 Liter Inhalt beizufügen.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trockene Naturialien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Körnerfrüchte muffen unter allen Umftanben geruchfrei fein. Gezahlt werden die Tagespreise.

Die Einlieferung fann an jedem Werktage, an den Tagen vor den Sonn= und Festtagen nur vormittags erfolgen.

Befanutmachung.

Um mehrfach geaußerten Bunichen zu entfprechen, hat das Finangministerium die Frift für bie Abgabe ber Bermögenseiflarungen jum Behrbeitrag allgemein bis jum 31. Januar 1914 beilängert.

Dies wird mit dem Unfügen befannt gegeben; baß der Unterzeichnete, fowie die übrigen Beamten bes Dienstes vom 21. Januar an nur an ben Werktagen vorm. von 9 bis 12 Uhr zur Auskunfteerteilung ufm. zu fprechen find, ba in der übrigen Beit sonftige bringende Dienstgeschäfte besorgt werben muffen. Bforgheim ben 17. Januar 1914

Der Gr. Steuerkommiffar für ben Begirt Pforzheim Land II.

Durlach Genoffenicafteregifter. Gingetragen: Bauerliche Brauge. und Abfaggenoffen. haft Stupferich, eingetragene Genoffenichaft mit beschränkter Baftpflicht. Sig: Siupferich: Begenstand bes Unternehmer &: Ankauf landwirtschaftlicher Bedarffartitel und Berkauf lar dwitichaftlicher Erzeugnisse. Haf summe: 300 M. Höchste Zahl der Geschäfteanteile: 10. Das Statut ift am 6. Januar 1914 errichtet. Befanntmachungen erfolgen unter ber Firma, gezeichnet von zwei Borftandsmitgliedern, im Bereinsblatt bes Babiichen Bauernvereins in Freiburg Die Willenserklärungen bes Borftande erfolgen burch zwei Mitglieder, die Beich ung geich eht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifugen. Borftandemitglieder: August Gu ter jung, Karl Unton Becker, Josef Kung, alle Landwirte in Stupferich. Die Ginficht der Lifte ber Genoffen it mah end der Dienststunden bes Berichts jedem gestattet. Amtegericht.

Der am 4 XII. 1882 in Untergrombach geborene Bigarrermacher Benjamin Bolf. sur Beit in Balifa (Rio Grande bo Gul), gulett in Aus wohnhaft, welchem gur Lait celegt wird, bag er ale Erfatrefervift ausgewandert ift, ohne zuvor der Militarbehörbe Angeige gu erstatten, llebertr. gegen § 3608 St & B, wird auf Anordnung bes Gc. Umtsgerichts hierfelbft auf Mittwoch ben 25. Februar 1914, vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengricht Durlach zur Haupivei handlung ge-laben Bei unentschalbigtem Ausbleiben wirb ter Angeflagte auf Grund ber nach § 472 Si B vom Begirfefommand | Rarlerube ausgestellten Erklärung verurteilt werden Durlach den 2. Januar 1914.

Der G richteichreiber Gr. Umtegerichts.

Büterrechteregiftereintrag: Friedrich Weller, Privatmann in Königsbach, und Ratharina geb. Rühnle Bertrag vom 8. Januar 1914. Allgemeine Gütergemeinschaft. Gr. Amtsgericht Durlach.